

(3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 schließen eine vertragliche Vereinbarung über die Abgrenzung des Festlandssockels mit den dafür in Frage kommenden Staaten nicht aus.

(4) Der Ministerrat kann erforderlichenfalls den Verlauf der Begrenzungslinie des Festlandssockels in die Seekarten der Deutschen Demokratischen Republik aufnehmen lassen.

§ 4

Der Schutz der Hoheitsrechte der Deutschen Demokratischen Republik an den Naturreichtümern ihres Festlandssockels und der zu seiner Erforschung und Ausbeutung außerhalb der Territorialgewässer errichteten Anlagen obliegt dem zuständigen Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die im Volkseigentum befindlichen Naturreichtümer des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik ausbeutet, erforscht oder nutzt, geförderte volkseigene Naturreichtümer verbringt oder eine andere Handlung begeht, die geeignet ist, die Wahrnehmung der Rechte der Deutschen Demo-

kratischen Republik zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandssockels zu beeinträchtigen, wird mit Gefängnis, bedingter Verurteilung oder mit Geldstrafe bis zu 100 000,— MDN bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Auf Geldstrafe kann auch zusätzlich erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegenstände, die zu einer Straftat im Sinne dieser Bestimmung gebraucht wurden oder bestimmt sind, können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Für Straftaten im Sinne dieser Bestimmung gilt das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die zur Erforschung, Nutzung und zum Schutz des Naturreichtums des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Bestimmungen erläßt auf der Grundlage dieses Gesetzes der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertsiebenundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht